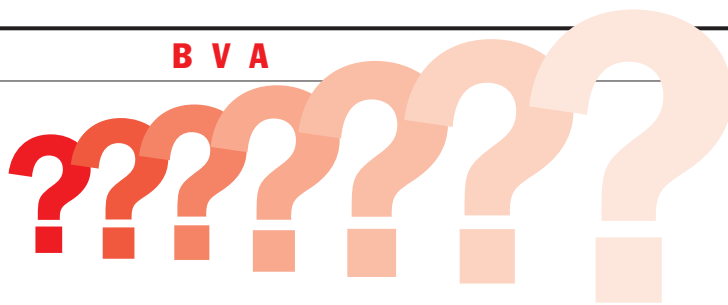


7 FRAGEN



ZUM KINDERBETREUUNGSGELD

Mit 1. Jänner 2002 gilt das Kinderbetreuungsgeldgesetz. Das „Kindergeld“ wird mit Anfang des nächsten Jahres als Familienleistung eingeführt. Im Folgenden geben wir Antwort auf die wichtigsten Fragen.

Wem gebührt Kinderbetreuungsgeld?

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt für Kinder, die ab dem 1. Jänner 2002 geboren werden, sofern für sie Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und sie im gemeinsamen Haushalt leben. Die Leistung steht jeweils für das jüngste Kind zu, bei Mehrlingsgeburten gebührt sie nur einmal.

Spielt der Beruf eine Rolle?

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist unabhängig vom früheren Erwerbsleben. Es gebührt daher z. B. auch Hausfrauen (-männern), StudentInnen oder Arbeitslosen.

Wie hoch ist das Kinderbetreuungsgeld?

Die Leistungshöhe beträgt EUR 14,53 täglich, damit rund öS 6000,- monatlich. Unter bestimmten Voraussetzungen (sozial schwache Familien, AlleinerzieherInnen) ist ein Zuschuss zu dieser Leistung von EUR 6,06 täglich (rund öS 2500,- monatlich) möglich. Das Kinderbetreuungsgeld in der vollen Höhe gebührt nur unter der Voraussetzung, dass bis zum 18. Lebensmonat des Kindes die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (jeweils fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft bzw. von der Geburt bis zum 14. Lebensmonat des Kindes) nachgewiesen werden. Wurden weniger Untersuchungen vorgenommen, so gebührt ab

dem 21. Lebensmonat das Kinderbetreuungsgeld nur mehr in der halben Höhe (EUR 7,27 täglich bzw. öS 3000,- monatlich).

Wie viel darf man dazuverdienen?

Die individuelle Zuverdienstgrenze liegt bei einem Brutto-Jahreseinkommen von EUR 14.600,- (öS 200.000,-). Wird diese Grenze überschritten, so gebührt kein Kinderbetreuungsgeld bzw. muss zurückgezahlt werden.

Diese Zuverdienstgrenze gilt im Übrigen nur für jenen Elternteil, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht – das Familieneinkommen ist also nicht maßgebend.

Wie lange gebührt Kinderbetreuungsgeld?

Wird das Kinderbetreuungsgeld nur durch einen Elternteil in Anspruch genommen, so gebührt es für maximal 30 Monate. Wenn auch der zweite Elternteil zumindest drei Monate das Kind betreut, ist eine Verlängerung der Bezugsdauer entsprechend der Dauer dieser Betreuung möglich – maximal bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes. Gleichzeitiger Bezug durch beide Eltern ist nicht möglich.

Wo wird das Kinderbetreuungsgeld beantragt?

In Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem

der Antragsteller versichert oder anspruchsberechtigt ist bzw. zuletzt war. Wenn bisher keine Anspruchsberechtigung als Versicherter oder Angehöriger in einer Krankenversicherung bestanden hat, ist die jeweilige Gebietskrankenkasse zuständig. Bei Mehrfachversicherung ist jener Träger zuständig, bei dem der Antrag zuerst gestellt wurde.

Für die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes wird eine eigene Teilversicherung beim zuständigen Krankenversicherungsträger begründet. Dieser ist für das gesamte Verfahren – von der Antragstellung bis zu einer eventuellen Bescheidausstellung – zuständig. Lediglich die Auszahlung der Leistung erfolgt – jeweils monatlich im Nachhinein – zentral durch die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum.

Was gilt, wenn ein Kind vor dem 1. Jänner 2002 geboren wird?

Für Kinder, die vor dem 1. Jänner 2002 geboren werden, besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Allerdings erhalten jene Personen, die aufgrund von Geburten vom 1. Juli 2000 bis 31. Dezember 2001 Anspruch auf Karenzgeld oder eine gleichartige Leistung (etwa das Karenzurlaubsgeld für Beamte) erworben haben, diese Leistung ab 1. Jänner 2002 in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes. Es kommt aber zu keinem Wechsel in der Zuständigkeit – es bleibt für den Kreis der Beamten (Karenzurlaubsgeldbezieher) der Dienstgeber bzw. für Vertragsbedienstete (Karenzgeldbezieher) die jeweilige Gebietskrankenkasse zuständig. ◆

